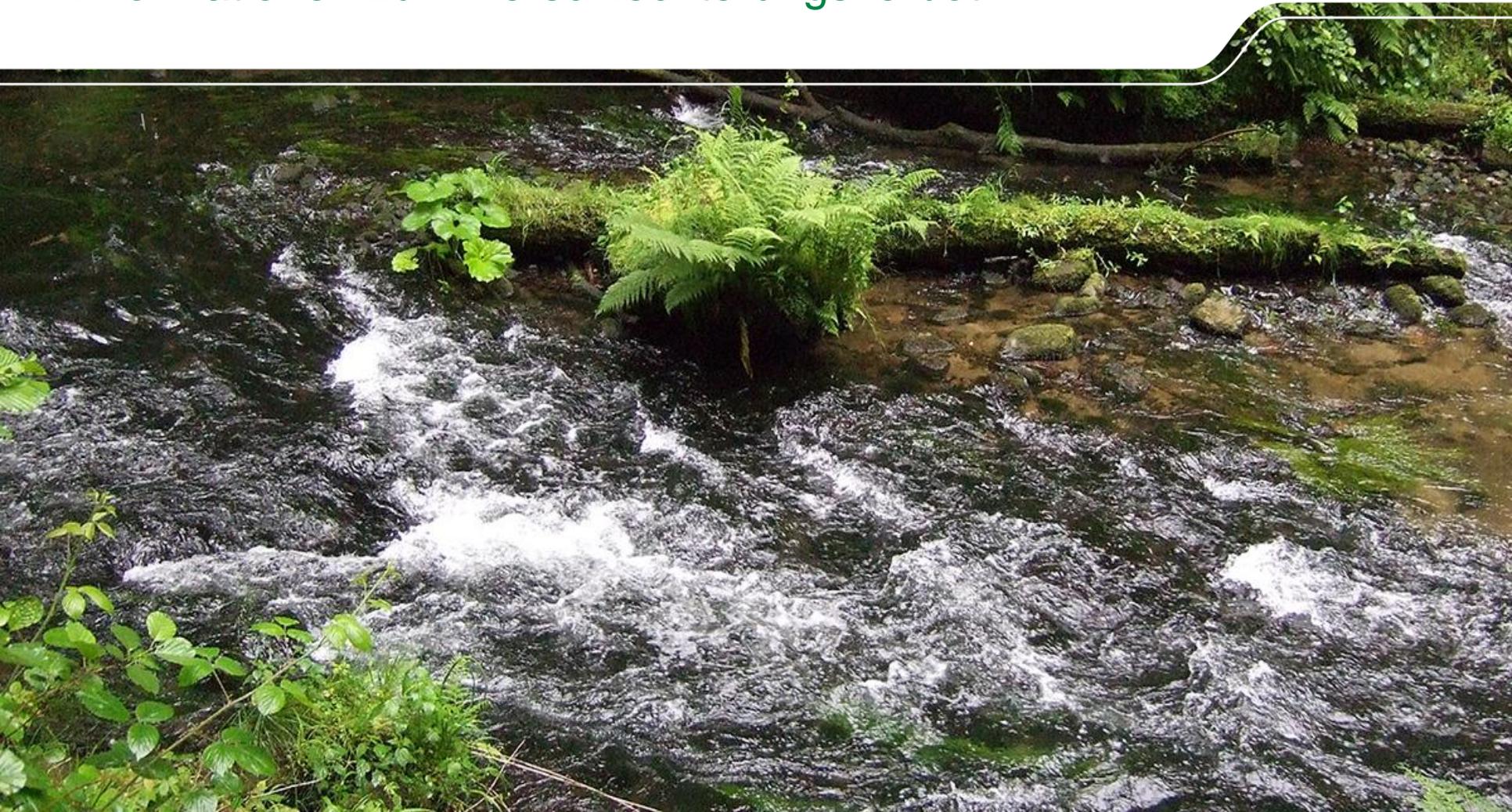


10. Sächsische Gewässertage

Informationen zum Verschlechterungsverbot



Verschlechterungsverbot

I Grundsatzstreit:

I **Zustandsklassen- oder Stufentheorie:** Verschlechterung nur bei Wechsel der Zustandsklasse

I **Status quo-Theorie:** Verschlechterung auch innerhalb einer Zustandsklasse

I **Praxis:** folgt ganz überwiegend der Zustandsklassentheorie

I **Rechtsprechung:** folgt, soweit bekannt, weitgehend der Status quo-Theorie

I **Rechtsliteratur:** uneins

Verschlechterungsverbot

Moorburg-Urteil des OVG Hamburg

- Urteil vom 18.01.2013 – Az. 5 E 11/08
- soweit ersichtlich erste Entscheidung eines deutschen Obergerichts, die sich eingehend mit dem Verschlechterungsverbot auseinandersetzt
- folgt im Ergebnis der Status quo-Theorie
- einige bedenkenswerte Ansätze
- nicht rechtskräftig, da Revision zum BVerwG eingelegt wurde

Verschlechterungsverbot

Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG an den EuGH

(„Weservertiefung“)

- Beschluss vom 11.07.2013 – Az. 7 A 20.11

- Vier Fragen (verkürzt):
 1. *Sind die Mitgliedstaaten – vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme – verpflichtet, die Zulassung eines Projekts zu versagen, wenn dieses eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann, oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung?*

 2. *Ist der Begriff „Verschlechterung des Zustands“ dahin auszulegen, dass er nur nachteilige Veränderungen erfasst, die zu einer Einstufung in eine niedrigere Klasse gemäß Anhang V der WRRL führen?*

Verschlechterungsverbot

3. *Falls die Frage 2 zu verneinen ist: Unter welchen Voraussetzungen liegt eine „Verschlechterung des Zustands“ im Sinne der WRRL vor?*
4. *Ist Art. 4 WRRL dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten - vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme - verpflichtet sind, die Zulassung eines Projekts zu versagen, wenn dieses die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung?*



Verschlechterungsverbot

- I Aus der Begründung zur Frage 3:

„Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dürfte oberhalb der [vom BVerwG zuvor definierten] Bagatellgrenze grundsätzlich jede Einwirkung in ökologischer oder chemischer Hinsicht, die sich nachteilig im Gewässerzustand niederschlägt, eine Verschlechterung sein. Erfasst werden dürften auch lokale sowie kurzfristige negative Auswirkungen.“

- I das BVerwG vertritt damit die Status quo-Theorie in ihrer denkbar schärfsten Form

Verschlechterungsverbot

Schlussfolgerungen

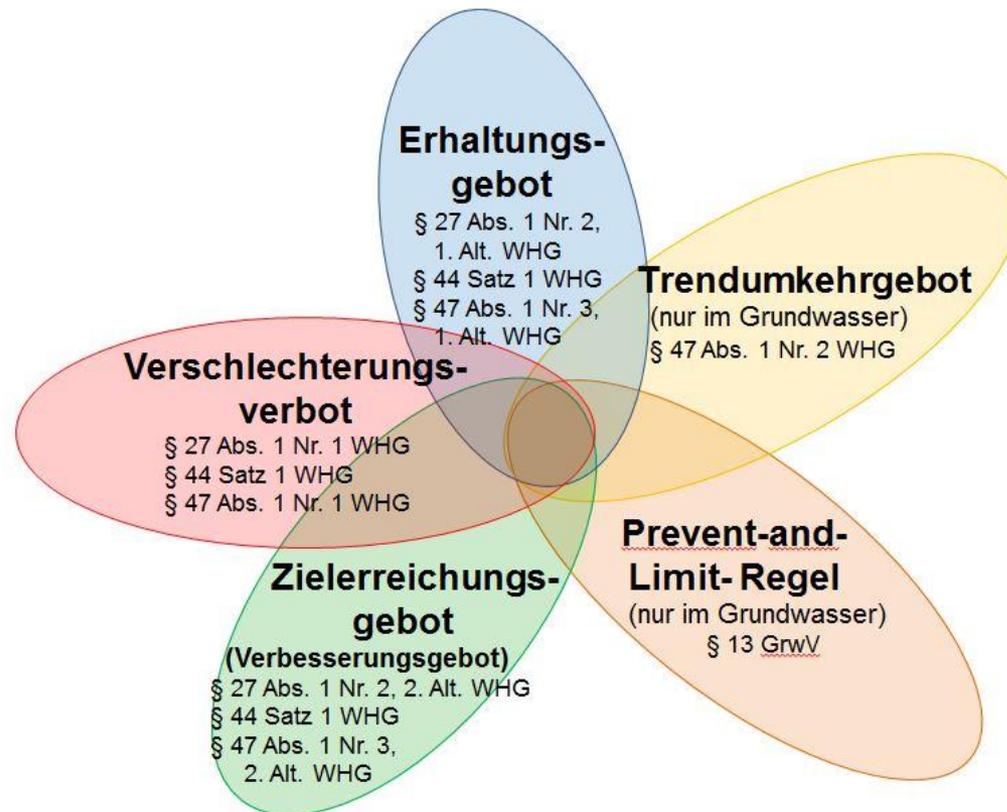
- Tendenz in der Rechtsprechung zur Status quo-Theorie verfestigt sich
- aber: Entscheidung des OVG Hamburg ist nicht rechtskräftig und wäre ohnehin nicht für Sachsen bindend
- und: Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG ist keine rechtsverbindliche Entscheidung
- Bis zur Entscheidung des EuGH – und der auf deren Grundlage zu treffenden Entscheidung des BVerwG – ist die Frage, wann eine Verschlechterung im Sinne des WHG und der WRRL vorliegt, weiter offen.
- LAWA hat Arbeit an Handlungsempfehlung vorerst eingestellt.

Verschlechterungsverbot

Wie ist bis zur Entscheidung durch den EuGH bzw. das BVerwG mit dem Verschlechterungsverbot umzugehen?

- I Grundsätzlich ist der **Zustandsklassentheorie** zu folgen.
- I Das Verschlechterungsverbot ist im Zusammenhang mit den **anderen Bewirtschaftungszielen** – Zielerreichungs- oder Verbesserungsgebot, Zielerhaltungsgebot und beim Grundwasser außerdem Trendumkehrgebot und „Prevent and Limit“-Regel – zu sehen, die ebenfalls zu prüfen sind.
- I Ggf. sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § § 32 Abs. 2, 47 Abs. 3 WHG zu prüfen.

Verschlechterungsverbot



Schema: Das Verschlechterungsverbot im Gesamtsystem der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 47 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 WRRL